

**Lars Schulte-Bräucker**  
**Rechtsanwalt**

RA Schulte-Bräucker Kalthofer Str. 27 58640 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund  
Ruhrallee 3  
44139 Dortmund

Kalthofer Str. 27  
58640 Iserlohn-Kalthof  
E-Mail:schultebraeucker@aol.com  
Telefon: 0 23 71 - 46 26 97  
Telefax: 0 23 71 - 79 75 15

**Bitte stets angeben:**  
**Az. Brüger ./ Jobcenter Märkischer Kreis**  
**Klage WSB 1265/13**

Iserlohn, 13.08.2013 RA SB/cs -

**Klage**

des Herrn Klaus Brüger, Zeppelinstr. 28, 58675 Hemer,

**Klägers,**

Prozessbevollmächtigter: RA Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn,

**gegen**

das Jobcenter Märkischer Kreis, Widerspruchs- und Klagestelle, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn, **Geschäftszeichen 498-35510BG0008205-W-35502-001265/13,**

**Beklagter,**

wegen: **Eingliederungsvereinbarung per VA**

beantrage ich,

den Bescheid des Beklagten vom 03. Mai 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Juli 2013, Az. 498-35510BG0008205-W-35502-001265/13, aufzuheben.

### **Begründung:**

Mit Bescheid vom 03. Mai 2013 wurde die Eingliederungsvereinbarung des Klägers nach § 15 SGB II per VA ersetzt.

Gegen den Bescheid wurde Widerspruch eingelegt, der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 18. Juli 2013 als unbegründet zurückgewiesen.

Der Bescheid des Beklagten sind rechtswidrig.

Die Klage wird vorläufig wie folgt begründet:

Der Bescheid ist unwirksam.

Der Bescheid ist bereits aus formellen Gründen rechtswidrig.

Zunächst ist das Ziel der Eingliederungsvereinbarung viel zu allgemein gehalten.

Gem. § 15 I 5 SGB II sind bei jeder folgenden EV die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.

Genau diese gesetzliche Vorgabe ist seitens des Beklagten nicht befolgt worden.

Während die Verpflichtungen des Beklagten nur allgemein gehalten werden sind die Verpflichtungen des Klägers demgegenüber so ausgestaltet, dass jedwedes, selbst geringstes Fehlverhalten mit einer Sanktion bestraft wird, diese Eingliederungsvereinbarung benachteiligt demnach den Kläger in unzulässiger Art und Weise.

Die verwandte Rechtsfolgenbelehrung muss nach der Rechtsprechung des BSG konkret, vollständig, verständlich, richtig und nachvollziehbar sein.

Die Rechtsfolgenbelehrung erfüllt diese Voraussetzungen in keiner Weise, dem Kläger wird zu keinem Zeitpunkt deutlich, welche Rechtsfolgen sein Verhalten nach sich zieht, sie ist auch nicht konkret genug und auf den Einzelfall abstellend.

Es wird lediglich der Gesetzestext mit unterschiedlichen Alternativen formelhaft wiederholt und nicht deutlich, welches Verhalten dem Antragssteller obliegt.

Weiterhin ist festzuhalten, dass vor dem Erlass der Eingliederungsvereinbarung Verhandlungen zwischen den Parteien nicht stattgefunden haben.

Es handelt sich bei der Eingliederungsvereinbarung um einen Vertrag, der vor Unterzeichnung durch gegenseitiges Verhandeln gekennzeichnet sein sollte, dies ist jedoch ebenfalls nicht erfolgt.

Insofern sind Hinweise auf eine angemessene Verhandlungsphase zwischen den Beteiligten, während der sich auch der zuständige Leistungsträger und damit die Beklagte ernsthaft und konsensorientiert um das Zustandekommen der Vereinbarung bemüht haben muss erforderlich. (SG Aachen, Beschluss vom 25.03.2009, Az. S 23 AS 43/09 ER; Berlitt in Mündler, LPK-SGB II, § 15 Rn. 40).

Insofern wird auf das aktuelle Urteil des BSG vom 14. Februar 2013, Aktenzeichen B 14 AS 195/11 R verwiesen.

Die Behörde darf danach nur dann per VA zur Maßnahmen verpflichten, wenn Gespräche scheitern und danach eine EV seitens des Betroffenen abgelehnt wird.

Es handelt sich bei der Eingliederungsvereinbarung nämlich um einen Vertrag, der vor Unterzeichnung durch gegenseitiges Verhandeln gekennzeichnet sein sollte, dies ist jedoch ebenfalls nicht erfolgt.

Als Anlage werden in Kopie der Bescheid der Beklagten sowie der Widerspruchsbescheid eingereicht.

Eine Vollmacht des Unterzeichners wird ebenfalls zu den Akten eingereicht.

Abschließend wird beantragt,

dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichnenden zu bewilligen.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird nachgereicht.

Schulte-Bräucker  
(Rechtsanwalt)